



RICHTLINIEN

zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

STADT  FRECHEN

Fachdienst *Jugend, Familie und Soziales*

Johann-Schmitz-Platz 1-3
50226 Frechen

(Stand: 01.01.2019)

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Rahmenbedingungen und Leistungen der Stadt Frechen	3
2	Voraussetzungen, Antrags- und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Tagespflege.....	3
3	Fördervoraussetzungen bei den Tagespflegepersonen.....	4
4	Betreuungsumfang	7
5	Laufende Geldleistungen und Erstattung von Kosten an die Tagespflegeperson	7
6	Betreuungsvertrag.....	11
7	Elternbeiträge	12

1 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Leistungen der Stadt Frechen

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22, 23, 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ist eine Leistung der Jugendhilfe. Die Leistung umfasst die Gewinnung, Überprüfung, Beratung und Qualifizierung von geeigneten Kindertagespflegepersonen, die Information und Beratung von Personensorgeberechtigten, die Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson sowie die weitere fachliche Begleitung der Kindertagespflege. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen werden ebenfalls beraten, unterstützt und gefördert.

Die Stadt Frechen gewährt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 24 SGB VIII) eine leistungsgerechte und angemessene laufende Geldleistung an die geeigneten Kindertagespflegepersonen (§23 Abs. 1 SGB VIII) und erhebt Kostenbeiträge von den Erziehungsberechtigten (§ 90 SGB VIII)

Die Kindertagespflege ist ein gleichwertiges Betreuungsangebot zu den Tageseinrichtungen für Kinder. Neben der Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützt die Kindertagespflege die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die finanzielle Förderung in Kindertagespflege umfasst die Gewährung einer laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen.

Gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII ist Gegenstand der Geldleistung

- 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen*
- 2. ein Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung*
- 3. eine Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und*
- 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung*

2 Voraussetzungen sowie Antrags- und Bewilligungsverfahren

Voraussetzungen

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege stellt neben den Angeboten der Kindertageseinrichtungen ein eigenständiges Angebot der Stadt Frechen dar. Ein Kind, für das Kindertagespflege beantragt wird, muss zumindest mit einer personensorgeberechtigten Person im Stadtgebiet Frechen mit Hauptwohnsitz gemeldet sein. Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Bei Kindern, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung nicht erreicht werden, wird die Betreuung in Kindertagespflege gewährt.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege. Dieser Antrag soll in der Regel mindestens drei Monate vor Beginn der Kindertagespflege gestellt werden. Die Zahlung der Tagespflege erfolgt bei rechtzeitiger Antragstellung mit Aufnahme des Kindes in Kindertagespflege ab dem Ersten des Antragsmonats. Geht der Antrag später ein, kann Tagespflege frühestens ab dem ersten Tag des Antragsmonats bewilligt werden.

Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form für einen festgelegten Zeitraum, in der Regel bis zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.). In dem Bescheid werden die Kindertagespflegestelle und der Umfang der Betreuungszeit festgelegt.

Ein formloser Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss von den Personensorgeberechtigten vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden. Eine rückwirkende Förderung bei Fristversäumnis ist nicht möglich.

Kündigung

Die Kündigungsfrist des Kindertagespflegeverhältnisses ergibt sich aus dem Pflegevertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den personensorgeberechtigten Personen und beträgt in der Regel nicht länger als 3 Monate zum Monatsende. Die Kündigung ist durch die Personensorgeberechtigten der Tagespflegeperson und dem Jugendamt schriftlich zuzustellen. Die Bewilligung der finanziellen Förderung wird ab diesem Zeitpunkt aufgehoben. Versäumnisse der Personensorgeberechtigten gehen zu deren Lasten. Die durch das Versäumnis entstandenen Betreuungskosten sind dann durch diese zu tragen.

Ausnahmetatbestände

Bei Wegfall des Grundes eines erhöhten Betreuungsbedarfs (s. Nr. 4 letzter Absatz) über den Rechtsanspruch von 25 Stunden/Woche hinaus, reduziert sich ab dem Folgemonat die Betreuungszeit auf nicht unter 35 Stunden/Woche.

Bei einem unvorhersehbaren Wegzug beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum Monatsende.

Bei persönlichen Differenzen zwischen Personensorgeberechtigten und Tagespflegeperson während der Eingewöhnungsphase von drei Monaten beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum Monatsende. Bei gegenseitigem Einverständnis ist auch eine kürzere Kündigungsfrist möglich.

Bei einem zeitnahen, vorher nicht absehbaren Wechsel von der Tagespflege in eine Kindertageseinrichtung beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum Monatsende.

Die Doppelförderung eines Platzes ist nur in begründeten Fällen beim Wechsel in eine Kindertageseinrichtung möglich.

3 Fördervoraussetzungen bei den Tagespflegepersonen

Erlaubnispflicht für die Ausübung der Kindertagespflege

Die Gewährung einer finanziellen Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt qualifizierte und geeignete Tagespflegepersonen voraus. Tagespflegepersonen, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen wollen, bedürfen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Werden die Eignungskriterien und die Grundvoraussetzungen erfüllt, wird die Pflegeerlaubnis für die Dauer von fünf Jahren erteilt.

Eignungskriterien der Tagespflegepersonen

Geeignet sind Frauen und Männer, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen. Darüber hinaus müssen sie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, wenn sie die Kinder außerhalb des Elternhauses in eigenen oder anderen Räumen betreuen.

Sicherung der Qualität in der Kindertagespflege

Zum Ausbau und zur Sicherung der Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist die Beratung durch Fachkräfte erforderlich. Das Jugendamt der Stadt Frechen erbringt in Zusammenarbeit mit dem Tagespflegedienst des Sozialdienstes kath. Frauen, Rhein-Erft-Kreis e.V. (SkF) folgende Leistungen:

- die Fachberatung sowohl für Personensorgeberechtigte als auch für die Tagespflegepersonen
- die Eignungsfeststellung
- die Vermittlung von Kindertagespflegepersonen
- die Begleitung der Pflegeverhältnisse
- die Qualifizierung der Tagespflegepersonen

Erteilung der Pflegeerlaubnis

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist seitens der Tagespflegeperson erforderlich:

1. Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege mit abschließender Prüfung bei einem anerkannten Bildungsträger in Höhe von derzeit 160 Stunden gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend-Institutes (DJI)
2. Sozialpädagogische Fachkräfte (Definition gemäß der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz) benötigen nur die Grundqualifizierung und können nach Absolvierung des Colloquiums das Abschlusszertifikat erhalten. Gleiches gilt auch für Tagespflegepersonen, die ausschließlich Randstundenbetreuung anbieten

3. *Vorlage eines tabellarischen Lebenslaufes der Tagespflegeperson*
4. *Vorlage einer pädagogischen Konzeption, die den Anforderungen des § 13 a KiBiz entspricht. Für Tagespflegepersonen, die nur Randstundenbetreuung anbieten, gilt dieses Erfordernis nicht.*
5. *Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind und Säugling im Umfang von mindestens neun Unterrichtseinheiten*
6. *Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung von allen Personen, die im Haushalt der Tagespflegeperson leben und eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregister (BZRG) für alle Personen, die in der Tagespflegestelle leben und das 14. Lebensjahr vollendet haben*

Darüber hinaus sind durch Personen nicht deutscher Muttersprache im begründeten Einzelfall Sprachkenntnisse nachzuweisen, die den Kriterien „B 2“ des europäischen Referenzrahmens entsprechen.

Der Erste-Hilfe-Kurs (am Kind und Säugling) ist im Umfang von neun Unterrichtseinheiten nach jeweils zwei Jahren zu wiederholen.

Tagespflegepersonen müssen jährlich im Umfang von acht Unterrichtsstunden und zwei Gruppencoaching-Terminen an arbeitsbereichsspezifischen Fortbildungen teilnehmen. Die entsprechenden Teilnahmebescheinigungen sind dem Jugendamt bis zum 31.01. des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen.

Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht gem. § 67 SGB I

Tagespflegepersonen haben dem Jugendamt alle von ihnen wahrgenommenen Pflegeverhältnisse, unabhängig davon, ob diese erlaubnispflichtig sind oder nicht, mitzuteilen. Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jede strukturelle Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt insbesondere in Bezug auf:

- *die Beendigung oder Änderung der Betreuungszeit eines Pflegeverhältnisses innerhalb des Bewilligungszeitraums*
- *eine Veränderung der Einkommensverhältnisse und Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten*
- *eine Unterbrechung der Betreuungszeiten durch Krankheit, Urlaub bzw. sonstige Verhinderung des Kindes ab dem 21. Tag*
- *eine Unterbrechung der wöchentlichen Betreuungszeiten durch Krankheit, Urlaub bzw. sonstige Verhinderung der Tagespflegeperson ab dem ersten Tag*
- *einen Wohnungswechsel*
- *Änderungen, die unmittelbar rechtliche und / oder tatsächliche Auswirkungen auf die Pflegeerlaubnis oder die Anspruchsvoraussetzungen haben*
- *die Geburt eines weiteren Kindes*
- *Umbaumaßnahmen in den von den Tageskindern genutzten Räumen und Außenanlagen*

- die geplante Anschaffung eines Haustieres

Falls die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

Entzug der Pflegeerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

4 Betreuungsumfang

Die Betreuungszeit umfasst mindestens 15 Stunden und maximal 45 Stunden wöchentlich und soll in der Regel länger als drei Monate in Anspruch genommen werden. Die Betreuungsverhältnisse beginnen zum Ersten eines Monats. Die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson haben dafür Sorge zu tragen, dass mit Beginn der Kindertagespflege eine angemessene Eingewöhnung des Kindes in die Kindertagespflege erfolgt. Die Eingewöhnung ist Bestandteil der Tagespflege. Über Ausnahmen entscheidet das Jugendamt.

Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, haben einen Rechtsanspruch auf eine Betreuung von 25 Wochenstunden.

Weisen die Personensorgeberechtigten das Erfordernis eines höheren Betreuungsumfanges nach (z.B. Abwesenheit wegen Berufstätigkeit, Aus- oder Weiterbildung), wird dieser gefördert. Der Umfang der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

5 Laufende Geldleistungen und Erstattung von Kosten an die Tagespflegepersonen

Ausgestaltung der Geldleistung

1. Die Stadt Frechen zahlt 3,25 € Förderleistung je Kind und Stunde. Weiterhin werden 0,92 € Sachkostenzuschuss pro Stunde je Kind und weitere 0,91 € Sachkosten als Sockelbetrag auf Grundlage einer 45-Stunden-Betreuung (176,09 €) als stundenunabhängige Fixkosten gezahlt. Mit diesem Modell wird eine stärkere Förderung der Betreuung mit nur wenigen Stunden umgesetzt.
2. Soweit die Förderung der Kindertagespflege durch das Jugendamt erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegepersonen gemäß § 23 Absatz 1 Satz 3 KiBiz ausgeschlossen. Zuwiderhandlungen führen zur Verrechnung der Zuzahlung mit der Jugendamtsleistung und im Einzelfall zum Förderungswegfall.

Stundenkontingente

Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen erfolgt in Stundenblöcken von jeweils 15 bis zu 20, 25, 30, 35, 40, 45 Wochenstunden, die die Tagespflegepersonen auch anbieten müssen.

Daraus ergeben sich folgende monatliche Auszahlungsbeträge:

	Förderleistung: 3,25 € Sachkosten : 1,83 € (davon 0,92 € stundenbezogen 0,91 € auf 45-Std.-Basis)
45 Stunden	983,00 €
40 Stunden	893,00 €
35 Stunden	804,00 €
30 Stunden	714,00 €
25 Stunden	624,00 €
20 Stunden	535,00 €
15 Stunden	445,00 €

Das Betreuungsverhältnis endet zum Ablauf eines Monats. Erfolgt nach der Eingewöhnung keine Weiterführung der Tagespflege, wird die Eingewöhnung spitz mit 5,00 €/Stunde abgerechnet.

Förderung von Randstunden

Als Randstunde zählt grundsätzlich die Betreuung während der Schließzeit der Kindertagesstätten und der OGS (offenen Ganztagschule). Während der Betriebsferien bzw. Schulferien sind die Angebote der Partner-Kita bzw. der Stadtranderholung zu nutzen. Die Förderung der Randstundenbetreuung erfolgt unabhängig vom Betreuungsort mit 8,00 €/Stunde. Eine regelmäßige - wöchentlich gleichbleibende - Randstundenbetreuung kann nach einem Zeitraum von zwei Monaten pauschal mit 8,00 €/Stunde monatlich abgerechnet werden. Ein Stundenzettel ist dann nicht mehr zu erbringen. Nur pauschal abgerechnete Randstunden werden bei der nach diesen Richtlinien gewährten Fortzahlung während des Urlaubs und Krankheit der Tagespflegeperson nicht in Abzug gebracht.

Bei Betreuung in den Nachtstunden (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) wird eine Nachtpauschale von 10,00 €/Kind und Betreuungsnacht gezahlt.

Betreuung im Haushalt der Eltern

Wird das Kind im elterlichen Haushalt betreut, wird lediglich die Förderleistung von 3,25 €/Stunde vergütet. Zusätzlich können nachgewiesene Fahrtkosten übernommen werden. Anerkannt werden die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel oder 0,30 € für jeden vollen Kilometer der einfachen Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Ort der Tätigkeitsstätte.

Kinder mit Behinderung

Wird bei Kindern mit festgestelltem Eingliederungsbedarf im Sinne der §§ 53, 54 SGB XII in Verbindung mit den §§ 55, 56 SGB IX ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen, und führt diese Betreuung zu einer Reduzierung der Anzahl der betreuten Kinder, erhöht sich die anerkannte Förderleistung auf das 1,5- bis 2,5-fache, abhängig vom festgestellten individuellen Förderbedarf.

Die Tagespflegeperson hat für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf dem Jugendamt eine entsprechende Qualifikation nachzuweisen, z.B. durch die Vorlage eines Fortbildungsnachweises.

Unfallversicherung

Die nachgewiesenen Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe des Pflichtbeitrages der Berufsgenossenschaft der Wohlfahrtspflege (BGW) werden jährlich auf Antrag erstattet, wenn in dieser Zeit ein Pflegeverhältnis bestanden hat und kein anderer öffentlicher Träger den Betrag bereits gezahlt hat. Hierzu ist der Beitragsbescheid der BGW zeitnah für das Vorjahr vorzulegen.

Alterssicherung

Tagespflegepersonen sind grundsätzlich nach § 2 Nr. 2 SGB VI als selbständig Tätige versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn ihr zu versteuerndes Arbeitseinkommen mehr als 450,00 € im Monat beträgt und sie selbst keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Tagespflege beschäftigen.

Die Stadt Frechen übernimmt für Tagespflegepersonen die Hälfte der Beiträge für eine angemessene und geeignete Alterssicherung. Die Kosten für die Alterssicherung sind nachzuweisen. Bei erstmaliger Beantragung des Zuschusses zur Rentenversicherung erfolgt die Zahlung des Zuschusses in der Regel rückwirkend zum Ersten des Monats, in dem die Versicherungsunterlagen der Versicherung nachweislich eingereicht wurden.

Die Anerkennung einer privaten Absicherung erfolgt nur bei Tagespflegepersonen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig sind.

Anerkannt werden in diesem Fall Kapitallebens- und Rentenversicherungsverträge sowie Sparverträge, die nicht beleihbar, pfändbar und übertragbar sind und die frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung gelangen. In diesen Fällen erfolgt maximal die hälftige Erstattung des Beitragssatzes, der aufgrund der Einkünfte aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre.

Betreut die Tagespflegeperson Kinder, für die die Stadt Frechen nicht für die Übernahme der Geldleistungen zuständig ist, wird auch der Anteil der Rentenversicherung für dieses Kind / diese Kinder nicht von der Stadt Frechen übernommen.

Kranken- und Pflegeversicherung

Tagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen, gelten nach Maßgabe der §§ 10 und 240 SGB V aktueller Fassung bis 31.12.2018 als nebenberuflich selbständig erwerbsfähig.

Die Stadt Frechen übernimmt für Tagespflegepersonen die Hälfte der Beiträge für eine angemessene, nachgewiesene Kranken- und Pflegeversicherung, wenn keine Familienversicherung besteht. Die Kosten für die Kranken-/Pflegeversicherung sind nachzuweisen. Bei erstmaliger Beantragung des Zuschusses zur Kranken-/Pflegeversicherung erfolgt die Zahlung des Zuschusses in der Regel rückwirkend zum Ersten des Monats, in dem die Versicherungsunterlagen der Versicherung nachweislich eingereicht wurden.

Für in der Kranken-/Pflegeversicherung hauptberuflich selbständig eingestufte Tagespflegepersonen übernimmt die Stadt die Hälfte der Kosten für eine angemessene Krankentagegeldversicherung.

Für selbständig Tätige besteht die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung oder der privaten Krankenversicherung. Als angemessen werden die Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt und hälftig erstattet.

Bei einer privaten Krankenversicherung wird maximal der Beitragssatz hälftig erstattet, der bei einer gesetzlichen Krankenkasse aufgrund der Einkünfte aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege zu zahlen wäre.

Betreut die Tagespflegeperson Kinder, für die die Stadt Frechen nicht für die Übernahme der Geldleistungen zuständig ist, wird auch der Anteil der Kranken-/Pflegeversicherung für dieses Kind/diese Kinder nicht von der Stadt Frechen übernommen.

Erstattung der Qualifizierungskosten an die Tagespflegepersonen

Mit der Erteilung/Verlängerung der Pflegeerlaubnis und erfolgreicher Erstvermittlung eines Frechener Kindes in die Tagespflegestelle erstattet der Fachdienst Jugend, Familie und Soziales 50 % der Kosten für die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege (160 Stunden) sowie Kosten für die Teilnahme an Fortbildungen anderer Anbieter in Höhe von maximal 30,00 €/Kalenderjahr.

Für die Absolvierung eines Auffrischkurses Erste Hilfe (neun Unterrichtseinheiten) werden außerdem Gutscheine der Unfallkasse NRW zur Verfügung gestellt.

Eine Doppelförderung für Tagespflegepersonen aus anderen Kommunen, die Frechener Kinder betreuen, ist ausgeschlossen und wird seitens des Jugendamtes bei Antragstellung überprüft.

Gewährung einer finanziellen Förderung und Rückerstattung der Kosten an die Tagespflegeperson im Haushalt des Kindes

Wird die Kindertagespflege im Haushalt des Kindes durchgeführt, ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis für die Tagespflegeperson („Kinderfrau“) nicht erforderlich.

Wünschen die Personensorgeberechtigten eine finanzielle Förderung der „Kinderfrau“ gemäß den städtischen Richtlinien, muss diese die Eignungskriterien für den Erwerb einer Pflegeerlaubnis erfüllen. In diesem Fall beschränkt sich die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung und des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregister (BZRG) ausschließlich auf die Tagespflegeperson („Kinderfrau“).

Verpflegungskosten

Im Rahmen des Betreuungsvertrages kann zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten ein Verpflegungsbeitrag in Höhe von maximal 5,00 €/Tag für eine Komplettopflegung (Frühstück/Mittag- u. Abendessen sowie Zwischenmahlzeiten) vereinbart werden. Bei Teilverpflegungen ist der Betrag entsprechend anzupassen. (§ 23 Abs. 1 Satz 4 KiBiz).

Zusammenschluss von Tagespflegepersonen

Im Rahmen der Gewährung einer finanziellen Förderung bei Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen gelten die im Leitfaden der Stadt Frechen „Zusammenschluss von Tagespflegepersonen“ definierten Standards und Vorgaben in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Auszahlung des Förderbetrages

Der Förderbetrag wird rückwirkend für den abgelaufenen Monat an die Tagespflegeperson überwiesen.

Urlaubsregelung

Den Tagespflegepersonen werden Schließzeiten im Rahmen eines bezahlten Urlaubs (Fortzahlung der bewilligten Stunden) im Umfang von 25 Arbeitstagen, bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche, im Kalenderjahr gewährt. Bei weniger oder mehr regelmäßigen Arbeitstagen in der Woche erfolgt eine prozentuale Anpassung des Urlaubsanspruchs. Beginn und Ende der Urlaubszeit sind der Stadt und den Personensorgeberechtigten möglichst frühzeitig mitzuteilen. Bei weiteren freien Tagen wird der Förderbetrag um die Stunden gekürzt, die tatsächlich an dem betroffenen Wochentag anfallen.

Für Heiligabend und Silvester ist jeweils ein halber Urlaubstag zu berechnen, falls an diesen Tagen keine Betreuung angeboten wird.

Fortbildungen

Der Tagespflegeperson wird ein bezahlter Fortbildungstag pro Kalenderjahr gewährt. Die Fortbildung ist nachzuweisen. Der Fortbildungstag ist der Stadt und den Personensorgeberechtigten möglichst frühzeitig mitzuteilen.

Krankheitsregelung

Ausfallzeiten für Krankheit der Tagespflegeperson werden bei einer Überschreitung von 15 Arbeitstagen, bezogen auf eine 5-Tage-Woche, im Jahr in Abzug gebracht. Alle Krankheitstage sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen. Außerdem ist ein entsprechender Nachweis (Attest) ab dem dritten Arbeitstag vorzulegen.

Vertretungsregelung

Im Krankheitsfall der Tagespflegeperson kann eine Ersatzbetreuung von der Tagespflegeperson/den Personensorgeberechtigten beim Jugendamt beantragt werden. Die Ersatzbetreuung wird für die Kinder angeboten, deren Personensorgeberechtigte sie wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht selbst betreuen können. Über Ausnahmen entscheidet das Jugendamt. Das Jugendamt gewährt eine transparente Vertretungsoption im Krankheitsfall der Tagespflegeperson in der Vertretungstagespflege in der Kölner Straße 64-66 im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.

Eine Ersatzbetreuung während des Urlaubs der Tagespflegeperson kann erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten nachweisen, betriebsbedingt während dieser Zeit selber keinen Urlaub

erhalten zu können (Urlaubssperre). Diese ist in der Regel drei Monate vorher beim Jugendamt zu beantragen und kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten in der Vertretungstagespflege geleistet werden.

6 Betreuungsvertrag

Um die Kontinuität des Tagespflegeverhältnisses und die einvernehmliche Zusammenarbeit von Personensorgeberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl des Kindes zu fördern, ist der Abschluss eines Betreuungsvertrags notwendig. Beim Jugendamt der Stadt Frechen und beim SKF ist ein Muster-Betreuungsvertrag erhältlich. Der Abschluss des Betreuungsvertrages ist Voraussetzung für die Gewährung von Geldleistungen durch die öffentliche Jugendhilfe. Im Betreuungsvertrag sind Umfang und Zeitraum der Eingewöhnung zu regeln.

Anders vereinbarte Kündigungsregelungen im Betreuungsvertrag als die unter Punkt 2 dieser Richtlinien beschriebenen gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten und begründen keinen Anspruch an die Stadt Frechen.

7 Elternbeiträge

Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine pauschalisierte Kostenbeteiligung gemäß § 90 SGB VIII vorgesehen. Der Kostenbeitrag wird im Rahmen der „Satzung der Stadt Frechen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ erhoben.